

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Herausgegeben am 25. Oktober 2007

31. Stück

64. Verordnung: Landschaftsschutzgebiet „Herzogstuhl“
 65. Verordnung: Verlegung der Semesterferien der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Schuljahr 2007/2008
 66. Verordnung: Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel
 67. Verordnung: Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum*
 68. Verordnung: Festsetzung der Badegewässer und Badestellen; Änderung

64. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Oktober 2007, Zahl: 15-NAT-760/30/2007, mit der das Landschaftsschutzgebiet „Herzogstuhl“ eingerichtet wird

Aufgrund des § 25 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 103/2005, sowie § 2a Abs. 1 und 2 des Kärntner Kundmachungsgesetzes (K-KMG), LGBl. Nr. 25/1986, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 57/2002, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Gebiet um den Herzogstuhl wird zum Landschaftsschutzgebiet „Herzogstuhl“ erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Gebietsteile der Marktgemeinde Maria Saal im Bereich der Katastralgemeinden Kading und Maria Saal.

(2) Die Außengrenzen des Landschaftsschutzgebietes „Herzogstuhl“ sind in der kartographischen Darstellung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Juli 2007, Maßstab 1:5000, festgelegt. Diese kartographische Darstellung ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung und liegt bei der für rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land sowie bei dem Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Saal während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 2

Bewilligungspflicht

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Gebäuden in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht;
2. die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht, in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht;
3. die Errichtung von
 - a) gemauerten und betonierten Gerinnen,
 - b) Siloanlagen und oberirdischen Kläranlagen,
 - c) Flugdächern und Unterständen,
 - d) Aussichtstürmen und -warten,
4. die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen;
5. die Errichtung von Freileitungen;
6. die Änderung der Bodengestaltung, wie durch Abbau, Sprengungen, Grabungen aller Art, Anschüttungen, Unterflurtrassen und dergleichen;
7. die Errichtung von Handymasten, Lärmschutzwänden oder ähnlichen Anlagen;
8. die Errichtung, die Änderung oder der Ausbau von Straßen und Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte.

(2) Bewilligungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn eine nachhaltige Beeinträchtigung der besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit, des Erholungswertes sowie insbesondere der historischen Bedeutung

des Gebietes nicht zu erwarten ist. § 9 Abs. 7 und 8 sowie § 11 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 gelten sinngemäß.

§ 3

Behörde

Die Bewilligung von Maßnahmen nach § 2 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 4

Strafen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 67 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 bestraft.

§ 5

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Februar 1970, LGBL Nr. 29/1970, in der Fassung LGBL Nr. 1/2003, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

65. Verordnung der Landesregierung vom 9. Oktober 2007, Zahl: 10L-LBFS-1/99-2007, mit der die Semesterferien der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Schuljahr 2007/08 vom zweiten auf den dritten Montag im Februar verlegt werden

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993, LGBL Nr. 16, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 2/2007, wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 13 Abs. 1 lit. d des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 beginnen die Semesterferien im Schuljahr 2007/08 am dritten Montag im Februar.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

66. Verordnung der Landesregierung vom 9. Oktober 2007, Zahl: -11-PFAG-2/223-2007, zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBL Nr. 53/2001, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand dieser Verordnung ist es, Maßnahmen gegen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kothoff) Davis et al., den Erreger der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, nachfolgend „Schadorganismus“ genannt, festzulegen, mit denen Folgendes erreicht werden soll:

- Ermittlung des Ausgangspunktes der Krankheit und Feststellung ihrer Verbreitung,
- Verhütung des Auftretens und der Ausbreitung bzw.
- bei Befall Verhütung der Ausbreitung und Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung.

§ 2

(1) Zur Feststellung des Auftretens des Schadorganismus an Kartoffelknollen und erforderlichenfalls an Kartoffelpflanzen (*Solanum tuberosum* L.) hat die Behörde systematische amtliche Erhebungen anzuordnen.

(2) Für die Untersuchungen an Kartoffelknollen werden Proben von Pflanz-, Speise- und Industriekartoffeln, vorzugsweise aus eingelagerten Partien, entnommen und nach den in den Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, (in der Folge „Methoden“) vorgeschriebenen Verfahren amtlich oder unter amtlicher Überwachung zur Feststellung und Diagnose des Schadorganismus untersucht.

(3) Die Untersuchungen an Kartoffelpflanzen werden entsprechend den in den Methoden vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt, und Proben werden amtlichen oder amtlich überwachten Untersuchungen unterzogen.

(4) Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben sowie der Entnahmezeitpunkt werden nach anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Grundsätzen und im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus sowie unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Produktionsmethoden festgelegt.

§ 3

(1) Ein Feld, ein Lager oder eine Partie gilt als befallen, wenn der Schadorganismus in einer einzigen Kartoffelpflanze oder -knolle nachgewiesen wurde.

(2) Jeglicher Verdacht des Auftretens des Schadorganismus oder die Bestätigung eines Befallsverdacht an Kartoffelpflanzen oder -knollen im Feld sowie an geernteten, eingelagerten oder vermarkteten Knollen ist der Behörde zu melden.

§ 4

(1) Bei Verdacht des Auftretens des Schadorganismus hat die Behörde sicherzustellen, dass amtliche oder amtlich überwachte Untersuchungen und die Beweissicherung gemäß den Methoden durchgeführt werden.

(2) Bis zur Abklärung des Verdachtes im Sinne des Abs. 1 hat die Behörde bei Auftreten charakteristischer Krankheitssymptome oder bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses im Sinne der Methoden

1. die Verbringung aller Partien oder Sendungen, aus denen die Proben entnommen worden sind, zu unterbinden, es sei denn, die Verbringung erfolgt unter Überwachung und es wurde nachgewiesen, dass keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht;
2. Maßnahmen zur Feststellung des Ursprungs des vermuteten Befalles zu setzen;
3. auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung weitere angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine Verschleppung des Schadorganismus zu verhindern. Als solche Maßnahmen gelten beispielsweise die amtliche Kontrolle der Verbringung aller sonstigen Knollen oder Pflanzen innerhalb von oder aus Betrieben, die mit dem vermuteten Auftreten in Zusammenhang stehen.

§ 5

Wird bei amtlichen oder amtlich überwachten Untersuchungen, die gemäß den Methoden durchgeführt wurden, der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus in einer Probe von Knollen, Pflanzen oder Pflanzenteilen von Kartoffeln bestätigt, hat die Behörde unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus und unter Berücksichtigung der Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungssysteme

1. die Knollen oder Pflanzen, die Partie und/oder Sendung, Maschinen, Geräte,

Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, aus denen die Probe entnommen wurde, sowie gegebenenfalls den (die) Produktionsort(e) und die Anbaufläche(n) in bzw. auf denen die Knollen oder Pflanzen geerntet wurden, für kontaminiert zu erklären;

2. unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Anlage 1 Z 1 das Ausmaß der wahrscheinlichen, durch Kontakt vor oder nach der Ernte oder durch produktionstechnische Berührungspunkte hervorgerufenen Kontamination zu bestimmen und
3. basierend auf der Kontaminationserklärung nach Z 1 unter Festlegung des wahrscheinlichen Kontaminationsausmaßes nach Z 2 sowie der möglichen Ausbreitung des Schadorganismus unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage 1 Z 2 eine Sicherheitszone abzugrenzen.

§ 6

(1) Werden Knollen oder Pflanzen gemäß § 5 Z 1 für kontaminiert erklärt, sind alle mit dem befallenen Bestand klonal verbundenen Partien zur Auffindung des Initialherdes und zur Feststellung des Ausmaßes der Kontamination gemäß § 4 Abs. 1 zu untersuchen.

(2) Bei positivem Untersuchungsergebnis wird entsprechend § 5 und gemäß den Methoden das Ausmaß der wahrscheinlichen Kontamination neu bestimmt und die Sicherheitszone neu abgegrenzt.

§ 7

(1) Gemäß § 5 Z 1 für kontaminiert erklärte Pflanzen oder Knollen dürfen nicht angepflanzt werden und sind unter Aufsicht der Behörde entweder zu vernichten oder im Rahmen überwachter Maßnahmen gemäß Anlage 2 Z 1 auf andere Weise zu beseitigen, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht.

(2) Wahrscheinlich kontaminierte Knollen oder Pflanzen im Sinne des § 5 Z 2 dürfen nicht angebaut werden. Unbeschadet der Ergebnisse der Untersuchungen nach § 6 sind diese Knollen oder Pflanzen einer geeigneten Verwendung oder Behandlung gemäß Anlage 2 Z 2 zuzuführen, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht.

(3) Gemäß § 5 Z 1 für kontaminiert erklärte Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial,

die nachweislich oder vermutlich kontaminiert sind, sind entweder zu vernichten oder ./. gemäß Anlage 2 Z 3 und entsprechend den Methoden zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 8

Für die Sicherheitszonen gemäß § 5 Z 3 gelten die unter Anlage 2 Z 4 genannten Maßnahmen.

§ 9

Pflanzkartoffeln müssen in den nachfolgend genannten Fällen in direkter Linie von Ausgangsmaterial stammen, das im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms gewonnen wurde und das infolge von Untersuchungen, die entweder amtlich oder unter amtlicher Überwachung gemäß den Methoden durchgeführt wurden, als frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kothoff) Davis et al. befunden wurde:

1. bei Auftreten des Schadorganismus im Bundesgebiet, an den Pflanzen des klonalen Ausgangsmaterials von Pflanzkartoffeln;
2. in anderen Fällen entweder an den Pflanzen des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Stichproben des Basispflanzgutes oder früherer Generationen.

§ 10

(1) Die Landesregierung hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einmal jährlich bis zum 30. April jedes Jahres hinsichtlich des vorangegangenen Jahres

1. die Einzelheiten betreffend die Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben, die gemäß § 2 untersucht wurden,
2. die Ergebnisse der Untersuchungen, die gemäß § 2 durchgeführt wurden, und
- ./. 3. die Einzelheiten über die gemäß Anlage 2 Z 4.2 durchgeführten Maßnahmen sowie die Registriernummern der Erzeuger, der gemeinsamen Lagerhäuser und Versandzentren in der Sicherheitszone zu übermitteln.

(2) Die Behörde hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich über

1. jedes bestätigte Auftreten des Schadorganismus gemäß § 5,
 2. die Einzelheiten der Abgrenzung von Sicherheitszonen gemäß § 5 Z 3 und
 - ./. 3. Maßnahmen gemäß Anlage 2 Z 1 zweiter Gedankenstrich
- zu unterrichten.

Die Unterrichtung gemäß Z 1 und 2 umfasst alle Einzelheiten gemäß Anlage 1 Z 3. ./.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft leitet die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 an die Europäische Kommission, an die übrigen Mitgliedstaaten sowie an die übrigen Bundesländer weiter.

§ 11

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993, S. 1, und die Richtlinie 2006/56/EG der Kommission vom 12. Juni 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 182 vom 4. Juli 2006, S. 1, umgesetzt.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBI. Nr. 118/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

Anlage 1

(zu §§ 5,10)

1. Faktoren, die bei der Bestimmung des Ausmaßes der wahrscheinlichen Kontamination gemäß § 5 Z 2 zu berücksichtigen sind:

- Knollen oder Pflanzen, die gemäß § 5 Z 1 an einem Produktionsort angebaut worden sind, der für kontaminiert erklärt wurde;
- Produktionsorte, die produktionstechnisch mit den gemäß § 5 Z 1 für kontaminiert erklärten Knollen oder Pflanzen im Zusammenhang stehen, einschließlich Produktionsorte, die Geräte und Anlagen direkt (über Maschinenringe) oder einen gemeinsamen Subunternehmer gemeinsam nutzen;
- Knollen oder Pflanzen, die an den im zweiten Gedankenstrich genannten Produktionsorten erzeugt wurden oder die zu der Zeit an diesen Erzeugungsorten vorhanden waren, als sich die gemäß § 5 Z 1 für kon-

taminiert erklärten Knollen oder Pflanzen an den im ersten Gedankenstrich genannten Produktionsorten befanden;

- Räumlichkeiten, in denen Kartoffeln von den Produktionsorten im Sinne der vorstehenden Gedankenstriche behandelt werden;
- Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, die mit den gemäß § 5 Z 1 für kontaminiert erklärten Knollen oder Pflanzen in Berührung gekommen sein könnten;
- Knollen oder Pflanzen, die vor dem Reinigen und Desinfizieren der vorgenannten Räumlichkeiten oder Gegenstände darin gelagert wurden bzw. damit in Berührung gekommen sind;
- als Ergebnis der Tests nach § 6 Knollen oder Pflanzen mit geschwisterlicher oder elterlicher klonaler Beziehung zu den gemäß § 5 Z 1 für kontaminiert erklärten Knollen oder Pflanzen und bei denen, auch wenn sie möglicherweise mit negativem Testergebnis auf den Schadorganismus untersucht worden sind, ein Befall auf Grund einer klonalen Verbindung wahrscheinlich ist; zur Überprüfung der Identität der kontaminierten und klonal verbundenen Knollen bzw. Pflanzen können Sortenprüfungen durchgeführt werden und
- Produktionsorte, an denen die Knollen oder Pflanzen gemäß dem vorhergehenden Gedankenstrich erzeugt worden sind.

2. Faktoren, die bei der Bestimmung der möglichen Verbreitung gemäß § 5 Z 1 zu berücksichtigen sind:

- die Nähe anderer Produktionsorte, an denen Kartoffeln oder andere Wirtspflanzen angebaut werden;
- die gemeinsame Erzeugung und Verwendung von Pflanzkartoffelherkünften.

3. Die Einzelheiten der Mitteilung gemäß § 10 Abs. 2 umfassen

- unmittelbar nach Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus durch Laboruntersuchungen nach den Methoden gemäß Anhang I der Richtlinie 1993/85/ EWG, in der Fassung der Richtlinie 2006/56/EG, sind zumindest folgende Angaben zu machen:
- Sortenbezeichnung der Kartoffelpartie;
- der Kartoffeltyp (Speise-, Wirtschaftskartoffel, Pflanzkartoffel usw.) und gegebenenfalls die Pflanzgutkategorie;

- im Falle des Risikos der Kontamination von Kartoffelsendungen aus anderen oder in andere Mitgliedstaaten teilt die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 K-KPSG, wenn das Vorkommen bestätigt worden ist, den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich die Angaben mit, die erforderlich sind, um den Vorschriften von § 10 Abs. 2 nachzukommen, wie zB:

- die Sortenbezeichnung der Kartoffelpartie;
- Name und Anschrift von Versender und Empfänger;
- Lieferdatum der Kartoffelpartie;
- Größe der gelieferten Kartoffelpartie;
- eine Kopie des Pflanzenpasses oder zumindest die Pflanzenpassnummer oder gegebenenfalls die Zulassungsnummer des Erzeugers oder Händlers sowie eine Kopie des Lieferscheines.

Nach Abschluss aller Untersuchungen ist die Kommission über folgende Angaben zu unterrichten:

- das Datum der Kontaminationsbestätigung;
- eine kurze Beschreibung der zur Identifizierung des Befallsursprungs und einer etwaigen Verbreitung der Kontamination durchgeführten Untersuchungen einschließlich des Probenumfangs;
- Informationen über die identifizierte(n) bzw. vermutete(n) Ursache(n) der Kontamination;
- Einzelheiten über das Ausmaß der erklärten Kontamination, einschließlich der Zahl der betroffenen Produktionsorte und Partien mit Angabe der Sorte und, falls es sich um Pflanzkartoffeln handelt, der Kategorie;
- Einzelheiten über die Abgrenzung der Sicherheitszone, einschließlich der Zahl derjenigen Produktionsorte, die zwar nicht für kontaminiert erklärt, jedoch in die Zone einbezogen wurden;
- sonstige Informationen zu den bestätigten Ausbrüchen, die die Kommission gegebenenfalls anfordert.

Anlage 2 (zu §§ 7, 8, 10)

1. Als amtlich überwachte Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 1 gelten:

- die Verwendung als Tierfutter nach einer Hitzebehandlung, die die Gefahr des Überlebens des Schadorganismus ausschließt, oder

- die Entsorgung in einer nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassenen, speziell für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, bei der keine erkennbare Gefahr besteht, dass der Schadorganismus zB durch Versickerung in Agrarflächen in die Umwelt entweicht, oder
 - das Verbrennen oder
 - die industrielle Verarbeitung durch direkte, unverzügliche Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, wobei keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus festgestellt wurde, und mit einem System, das eine Reinigung und Desinfizierung zumindest der den Betrieb verlassenden Fahrzeuge ermöglicht, oder
 - andere Maßnahmen, sofern keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus festgestellt wurde; diese Maßnahmen und ihre Begründung sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.
- Jeder verbleibende Abfall, der sich aus vorstehenden Maßnahmen ergibt, ist anhand amtlich zugelassener Verfahren nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der ./ Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, gemäß Anlage 3 zu entsorgen.
2. Die sachgerechte Verwendung bzw. Entsorgung von Knollen oder Pflanzen, die wahrscheinlich kontaminiert erklärt wurden, hat unter Kontrolle des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes zu erfolgen, wobei sich diese Stellen gegenseitig unterrichten, um sicherzustellen, dass die Kontrolle konsequent durchgeführt wird und die Abfallentsorgungsanlagen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die Kartoffeln verpackt verarbeitet werden sollen, zugelassen sind:
- Verwendung als Speisekartoffeln, die zur unmittelbaren Lieferung und Verwendung so verpackt sind, dass ein Umpacken nicht erforderlich ist, an einem Ort mit geeigneten Abfallentsorgungsanlagen; Kartoffeln, die zum Anpflanzen bestimmt sind, dürfen nur dann am selben Ort gehandhabt werden, wenn sie separat bzw. nach entsprechender Reinigung und Desinfektion der Anlagen behandelt werden, oder
 - Verwendung als Wirtschaftskartoffeln, die zur unmittelbaren und sofortigen Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit geeigneten Abfallentsorgungsanlagen und mit einem System, das eine Reinigung und Desinfektion zumindest der den Betrieb verlassenden Fahrzeuge ermöglicht, bestimmt sind oder
 - andere Verwendung oder Entsorgung, sofern keine erkennbare Gefahr der Verbreitung des Schadorganismus festgestellt wurde, sowie vorbehaltlich der Genehmigung durch die vorgenannten zuständigen amtlichen Stellen.
3. Als angemessene Verfahren zum Reinigen und Desinfizieren aller in § 7 Abs. 3 genannten Gegenstände gelten Verfahren, bei denen nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht und die unter Aufsicht des amtlichen Pflanzenschutzdienstes angewendet werden.
4. Die in § 8 genannten Maßnahmen, die in der gemäß § 5 Z 3 abgegrenzten Sicherheitszone anzuwenden sind, haben Folgendes zu umfassen:
- 4.1 In den für kontaminiert erklärten Produktionsorten ist
- a) bei § 5 Z 1 für kontaminiert erklärten Anbauflächen wie folgt zu verfahren:
- Zumindest in den drei auf das Jahr der Kontaminationserklärung folgenden Anbaujahren
 - sind Maßnahmen zu treffen, um den Durchwuchs und andere natürliche Wirtspflanzen des Schadorganismus auszurotten, und
 - dürfen keine Kartoffelknollen, Kartoffelpflanzen, Direktsaat oder andere, natürliche Wirtspflanzen des Schadorganismus oder Pflanzen, bei denen die Gefahr besteht, dass sich der Schadorganismus verbreiten kann, angebaut bzw. gesät werden;
 - dürfen in der ersten auf den vorgenannten Zeitraum folgenden Kartoffelanbausaison und unter der Bedingung, dass die Anbaufläche im Rahmen amtlicher Kontrollen, die zumindest in den zwei aufeinander folgenden Jahren vor dem Anpflanzen durchgeführt wurden, für frei von Durchwuchs und anderen natürlichen Wirtspflanzen des Schadorganismus befunden wurde, ausschließlich Speise- und Wirtschaftskartoffeln angebaut und die geernteten Knollen getestet werden;
 - dürfen in der Kartoffelanbausaison, die auf die im vorstehenden Gedankenstrich

genannte Saison folgt und im Rahmen einer geänderten Fruchtfolge, die mindestens zwei Jahre umfasst, wenn Pflanzkartoffeln erzeugt werden sollen, Kartoffeln entweder zur Pflanz- oder Speise- und Wirtschaftskartoffelerzeugung angebaut werden und es sind amtliche Erhebungen durchzuführen oder es ist wie folgt zu verfahren:

- In den vier auf das Jahr der Kontaminationserklärung folgenden Anbaujahren
 - sind Maßnahmen zu treffen, um den Durchwuchs und andere natürliche Wirtspflanzen des Schadorganismus auszurotten, und
 - sind die Anbauflächen brachzulegen oder in Dauergrünland umzuwandeln, das regelmäßig kurz gemäht oder als Intensivweide genutzt und in diesem Zustand zu halten ist;
 - dürfen in der ersten auf den vorgenannten Zeitraum folgenden Kartoffelanbausaison und unter der Bedingung, dass die Anbaufläche im Rahmen amtlicher Kontrollen, die zumindest in den zwei aufeinander folgenden Jahren vor dem Anpflanzen durchgeführt wurden, für frei von Durchwuchs und anderen natürlichen Wirtspflanzen des Schadorganismus befunden wurde, Pflanz- oder Speise- und Wirtschaftskartoffeln erzeugt und die geernteten Knollen getestet werden;
- b) für alle anderen Anbauflächen an dem kontaminierten Produktionsort und unter der Bedingung, dass die zuständigen amtlichen Stellen festgestellt haben, dass kein Risiko von Durchwuchs und anderen natürlichen Wirtspflanzen besteht, gilt Folgendes:
- in dem auf die Kontaminationserklärung folgenden Anbaujahr dürfen entweder keine Kartoffelknollen, Kartoffelpflanzen oder Direktsaat oder andere natürliche Wirtspflanzen angepflanzt bzw. gesät werden oder nur zertifizierte Pflanzkartoffeln zur ausschließlichen Erzeugung von Speise- und Wirtschaftskartoffeln angepflanzt werden;
 - im zweiten auf die Kontaminationserklärung folgenden Anbaujahr dürfen nur zertifizierte Pflanzkartoffeln oder Pflanzkartoffeln, die amtlich auf Freisein von bakterieller Ringfäule der Kartoffel getestet und unter amtlicher Kontrolle an anderen als den unter 4.1 genannten Produktionsorten angebaut wurden, zur Erzeugung von entweder Pflanz- oder Speise- und Wirtschaftskartoffeln angebaut werden;
 - zumindest im dritten auf die Kontaminationserklärung folgenden Anbaujahr dürfen nur zertifizierte Pflanzkartoffeln oder Pflanzkartoffeln, die unter amtlicher Kontrolle aus zertifizierten Pflanzkartoffeln erzeugt wurden, zur Erzeugung von entweder Pflanz- oder Speise- und Wirtschaftskartoffeln angebaut werden;
 - in jedem der unter den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Anbaujahr sind Maßnahmen zu treffen, um den Durchwuchs und andere natürliche Wirtspflanzen auszurotten, falls sie vorhanden sind, und sind auf jeder Anbaufläche geerntete Kartoffeln amtlich zu testen;
- c) unmittelbar nach der Kontaminationserklärung gemäß § 5 Z 1 und nach dem ersten darauf folgenden Anbaujahr sind alle Maschinen und Lagerräume am Produktionsort, die zur Kartoffelerzeugung genutzt werden, gegebenenfalls nach geeigneten Verfahren zu reinigen und zu desinfizieren;
- d) in geschützten Produktionssystemen, bei denen das gesamte Nährmedium ausgetauscht werden kann,
- dürfen Knollen, Pflanzen oder Direktsaat nur angepflanzt bzw. gesät werden, sofern in der Produktionseinheit amtlich überwachte Maßnahmen durchgeführt wurden, um den Schadorganismus zu eliminieren und das gesamte Wirtspflanzenmaterial zu entfernen, wobei zumindest auch das Kultursubstrat vollständig auszutauschen ist und die Produktionseinheit und alle Ausrüstungen zu reinigen und zu desinfizieren sind und der amtliche Pflanzenschutzdienst gemäß des K-KPSG die Kartoffelerzeugung anschließend wieder genehmigt hat, und
 - müssen die Kartoffeln von zertifizierten Pflanzkartoffeln oder von Miniknollen oder Mikropflanzen, die von untersuchtem Ausgangsmaterial abstammen, erzeugt werden.

4.2 Innerhalb der abgegrenzten Sicherheitszone muss die Behörde im Sinne des K-KPSG unbeschadet der Maßnahmen gemäß den für kontaminiert erklärten Produktionsorten

- a) unmittelbar nach der Kontaminationserklärung dafür Sorge tragen, dass in den Betrieben die Maschinen und Lagerräume, die für die Kartoffelerzeugung verwendet werden, gegebenenfalls nach geänderten Verfahren gereinigt und desinfiziert werden;

- b) sofort und mindestens für die Dauer der auf die Kontaminationserklärung folgenden drei Anbaujahre
- vorschreiben, dass die Betriebe, die Kartoffelknollen anbauen, lagern oder umschlagen, sowie die Betriebe, die Maschinen für die Kartoffelerzeugung vertraglich zur Verfügung stellen, vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst des K-KPSG überwacht werden,
 - vorschreiben, dass in dieser Sicherheitszone für alle Kartoffelkulturen ausschließlich zertifiziertes Pflanzgut oder unter amtlicher Überwachung erwachsenes Pflanzgut angepflanzt wird und die Pflanzkartoffeln, die an als wahrscheinlich kontaminiert eingestuften Produktionsorten erzeugt wurden, nach der Ernte getestet werden,
 - vorschreiben, dass in allen Betrieben der Sicherheitszone der Umgang mit geernteten Pflanzkartoffeln und Speise- sowie Wirtschaftskartoffeln getrennt gehalten wird oder das zwischen den Arbeitsgängen für Pflanz- sowie Speise- und Wirtschaftskartoffeln Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - eine amtliche Erhebung gemäß § 2 durchgeführt wird;
- c) gegebenenfalls ein Programm aufstellen, um alle Pflanzkartoffelbestände in angemessener Zeit auszutauschen.

Anlage 3 (zu § 7)

Die amtlich zugelassenen Abfallentsorgungsverfahren gemäß Anlage 2 Z 1 müssen nachstehende Bedingungen erfüllen, um jede erkennbare Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus auszuschalten:

- a) Kartoffelabfälle (einschließlich verworfener Kartoffeln und Kartoffelschalen) sowie andere feste Abfälle im Zusammenhang mit den Kartoffeln (einschließlich Erde, Steinen und anderem Material) sind wie folgt zu entsorgen:
- entweder durch Entsorgung in einer nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassenen, speziell für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, bei der keine erkennbare Gefahr besteht, dass der Schadorganismus zB durch Versickerung in Agrarflächen in die Umwelt entweicht.

Der Abfall muss direkt zur Anlage verbracht werden und dabei so verpackt sein, dass keine Gefahr des Abfallverlustes besteht, oder

- durch Verbrennen oder
 - durch andere Maßnahmen, sofern nachweislich keine erkennbare Gefahr der Ausbreitung des Schadorganismus besteht; diese Maßnahmen sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen;
- b) Abwässer: Vor der Entsorgung sind Abwässer, die Schwimmstoffe enthalten, Filtern oder Absetzbecken zuzuleiten, um sie von diesen Schwimmstoffen zu reinigen. Die dabei anfallenden Feststoffe sind gemäß lit. a) zu entsorgen.

Anschließend sind die Abwässer wie folgt zu behandeln:

- vor der Entsorgung mindestens dreißigminütige Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 60° C oder
- anderweitige nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassene und überwachte Entsorgung, sodass keine erkennbare Gefahr besteht, dass die Abwässer mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in Berührung kommen könnten. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen.

Die in dieser Anlage beschriebenen Möglichkeiten gelten auch für Abfälle im Zusammenhang mit der Bearbeitung, Beseitigung und Verarbeitung kontaminierter Partien.

67. Verordnung der Landesregierung vom 9. Oktober 2007, Zahl: -11-PFAG-2/224-2007, zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 53/2001, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand dieser Verordnung ist es, im Hinblick auf die in der Anlage 1 angeführten ./.. Wirtspflanzen, nachfolgend als „aufgeführtes Pflanzenmaterial“ bezeichnet, Maßnahmen gegen das Auftreten von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., nachfolgend „Schadorganismus“ genannt, festzule-

gen, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- a) Feststellung des Ausgangspunktes der Krankheit und Feststellung ihrer Verbreitung,
- b) Verhütung des Auftretens der Krankheit und ihrer Verschleppung und
- c) bei Feststellung der Krankheit Verhütung ihrer Verschleppung und Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung.

§ 2

(1) Die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG, LGBL Nr. 53/2001, hat jedes Jahr systematische Untersuchungen über das Auftreten des Schadorganismus an dem aufgeführten Pflanzenmaterial durchzuführen. Zur Ermittlung anderer möglicher Infektionsquellen, die die Erzeugung des aufgeführten Pflanzenmaterials bedrohen, hat sie in Gebieten, in denen das aufgeführte Pflanzenmaterial erzeugt wird, eine Risikobewertung vorzunehmen. Wird dabei die Gefahr der Ausbreitung des Schadorganismus an anderem als dem aufgeführten Pflanzenmaterial oder in Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse, ferner an dem zum Bewässern oder Beregnen des aufgeführten Pflanzenmaterials verwendeten Oberflächenwasser und an Abwässern, die aus Anlagen zur Verarbeitung oder Verpackung des aufgeführten Pflanzenmaterials abgeleitet und zum Bewässern oder Beregnen des aufgeführten Pflanzenmaterials verwendet werden, festgestellt, sind von der Behörde gezielte Untersuchungen daraufhin durchzuführen. Der Umfang der gezielten Untersuchungen ist nach dem Ausmaß des vorhandenen Risikos festzulegen. Weiters kann die Behörde auch bei anderem Material, wie Kultursubstrat, Erde und festen Abfällen industrieller Verarbeitungs- oder Verpackungsanlagen, amtliche Untersuchungen über das Vorkommen des Schadorganismus durchführen.

(2) Die amtlichen Untersuchungen gemäß Abs. 1 haben zu erfolgen:

- a) an dem aufgeführten Pflanzenmaterial ./. gemäß Anlage 2 Abs. 1;
- b) an Wirtspflanzen anderer Art als das aufgeführte Pflanzenmaterial, einschließlich der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse, sowie im Falle von Wasser und Abwässern mit Hilfe geeigneter Verfahren, wobei Proben zu entnehmen sind, die amtlichen Laboruntersuchungen zu unterziehen sind;

c) an anderem Material mit Hilfe geeigneter Verfahren.

Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben für diese Untersuchungen sind, ebenso wie der Entnahmezeitpunkt, nach anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Grundsätzen und im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus sowie unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Produktionsmethoden festzulegen.

(3) Die Behörde hat die Einzelheiten und Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen alljährlich bis zum 30. April dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Anlage 2 Abs. 2 zu ./. melden. Diese Meldung hat sich ausschließlich auf die Erzeugung des vorangegangenen Jahres zu beziehen.

§ 3

Der Verdacht des Auftretens oder das nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung gemäß § 2 bestätigte oder jedes andere Auftreten des Schadorganismus an dem aufgeführten Pflanzenmaterial ist vom Verfügungsberechtigten unverzüglich der Behörde zu melden.

§ 4

(1) Bei Verdacht des Auftretens des Schadorganismus hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG, LGBL Nr. 53/2001, amtliche Laboruntersuchungen zu veranlassen, die im Fall von aufgeführtem Pflanzenmaterial nach dem Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006, S. 36, und nach den Bedingungen der Anlage 3 Abs. 1 und ./. in anderen Fällen nach einem anderen amtlich zugelassenen Verfahren durchzuführen sind. Bestätigt sich der Verdacht, gelten die Bestimmungen der Anlage 3 Abs. 2. ./.

(2) In jedem Verdachtsfall, bei dem entweder

- 1. Symptome der von dem Schadorganismus verursachten Krankheit festgestellt wurden und ein Schnell-Screeningtest gemäß Anhang II Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.,

ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, einen positiven Befund ergeben hat oder

2. ein Screeningtest gemäß Anhang II Abschnitt I Nr. 2 und Abschnitt III der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, einen positiven Befund ergeben hat,
- hat die Behörde bis zur Abklärung des Verdachtes gemäß Abs. 1

- a) die Verbringung von Pflanzen und Knollen aller beprobten Aufwüchse, Partien oder Sendungen zu verbieten, ausgenommen die Verbringung erfolgt unter ihrer Überwachung und es besteht nachweislich keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus;
- b) Schritte zur Ermittlung des Ausgangspunktes des vermuteten Befalles einzuleiten;
- c) weitere angemessene Vorkehrungen auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung hinsichtlich der Erzeugung des aufgeführten Pflanzenmaterials und der Verbringung anderer Partien von Pflanzkartoffeln, welche am gleichen Ort wie die unter lit. a beprobte Partie erzeugt wurden, zu treffen, um die Verschleppung des Schadorganismus zu verhindern.

(3) Bei einem Verdachtsfall, in dem die Gefahr der Kontamination des aufgeführten Pflanzenmaterials oder Oberflächenwassers aus einem oder in einen anderen Mitgliedstaat besteht, hat die Behörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Einzelheiten dieses Verdachtes entsprechend der festgestellten Gefahr unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Behörde hat mit den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten. Die Behörde hat vorbeugende Maßnahmen gemäß Abs. 2 lit. c sowie gegebenenfalls weitere Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 zu ergreifen.

§ 5

(1) Wird bei der amtlichen Laboruntersuchung, die an dem aufgeführten Pflanzenmaterial nach den maßgeblichen Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG

des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006, S. 36, und in anderen Fällen nach einem anderen amtlich zugelassenen Verfahren durchgeführt wird, das Auftreten des Schadorganismus in einer entnommenen Probe bestätigt, sind unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus und der jeweiligen Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungssysteme folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Bezüglich des aufgeführten Pflanzenmaterials hat die Behörde
 1. gemäß Anlage 4 das Ausmaß und den (die) ./- Ausgangspunkt(e) des Befalles zu ermitteln sowie weitere Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 1 zumindest an allen klonal verbundenen Pflanzkartoffelbeständen zu veranlassen;
 2. das aufgeführte Pflanzenmaterial, die beprobte Sendung oder Partie, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstige Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, die mit dem beprobten aufgeführten Pflanzenmaterial in Berührung gekommen sind, als befallen zu erklären. Gegebenenfalls sind auch Felder, Flächen mit geschützter Pflanzenerzeugung (Glashäuser u. ä.) und die Produktionsorte, auf denen das aufgeführte Pflanzenmaterial geerntet und von denen die Probe entnommen wurde, als befallen zu erklären. Für während der Vegetationsperiode entnommene Proben sind die beprobten Felder, Produktionsorte und gegebenenfalls die Einheiten mit geschützten Kulturen als befallen zu erklären;
 3. gemäß Anlage 5 Abs. 1 das Ausmaß des ./- wahrscheinlichen Befalles in Folge von Berührung vor oder nach der Ernte, der Erzeugung, Bewässerung oder Beregnung sowie der klonalen Verbindung mit dem als befallen erklärten Material zu ermitteln;
 4. auf Grundlage der Befallserklärung gemäß Z 2 sowie des gemäß Z 3 ermittelten Ausmaßes des wahrscheinlichen Befalles und der möglichen Verbreitung des Schadorganismus gemäß Anlage 5 Abs. 2 Z 1 eine Si- ./- cherheitszone abzugrenzen.
- b) Bezüglich anderer als unter lit. a angeführter Wirtspflanzen, durch die der Anbau des aufgeführten Pflanzenmaterials gefährdet werden könnte, hat die Behörde
 1. Untersuchungen gemäß lit. a Z 1 zu veranlassen;
 2. die beprobten Wirtspflanzen des Schadorganismus als befallen zu erklären;

- (3) Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Abs. 2 und der darin enthaltenen Einzelheiten hat die Behörde eine Untersuchung gemäß Abs. 1 lit. a Z 1 und gegebenenfalls Abs. 1 lit. c Z 1 durchzuführen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 2 zu treffen.

(1) Das aufgeführte Pflanzenmaterial, welches gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurde, darf nicht angebaut werden, und es ist unter Aufsicht und mit Genehmigung ./ der Behörde einer Maßnahme gemäß Anlage 6 Abs. 1 zuzuführen, so dass nachweislich keine

(5) Wenn Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln die in Abs. 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes erforderlichen Vorkehrungen dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen. Die den genannten Eigentümern obliegenden Pflichten gelten in gleicher Weise auch für die Fruchtniesser, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten.

(1) Pflanzkartoffeln müssen den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, genügen und in direkter Linie von Kartoffelmaterialel stammen, das gemäß den

Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, gewonnen und in Folge von amtlichen Laboruntersuchungen, die nach den Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006, S. 36, durchgeführt wurden, als frei von dem Schadorganismus befunden wurde.

(2) Diese Untersuchungen sind wie folgt durchzuführen:

- a) bei nachweislichem Auftreten des Schadorganismus in der Pflanzkartoffelerzeugung des Landes
 1. in Form von Untersuchungen an den Vorstufen einschließlich des klonalen Ausgangsmaterials und von systematischen Untersuchungen an Klonen von Basispflanzgut oder,
 2. sofern nachweislich keine klonale Verbindung besteht, in Form von Untersuchungen an allen Klonen von Basisaatgut oder den Vorstufen einschließlich des klonalen Ausgangsmaterials und
- b) in anderen Fällen entweder an jeder Pflanze des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Stichproben des Basisaatgutes oder der Vorstufen.

§ 8

Eine Laboruntersuchung gilt als amtlich, wenn sie von hiezu befähigten Anstalten des Bundes oder der Länder durchgeführt wurde.

§ 9

Das Züchten und Halten des Schadorganismus sowie das Arbeiten mit diesem ist unbeschadet des § 7 des Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetzes – K-KPSG, LGBL. Nr. 53/2001, verboten.

§ 10

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, und die Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Ya-

buuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006, S. 36, umgesetzt.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., LGBL. Nr. 18/2000, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

Anlage 1

(zu § 1)

Liste der in § 1 genannten Wirtspflanzen von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.:

Pflanzen (einschließlich Knollen), außer Samen, von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffel);

Pflanzen, außer Früchten und Samen, von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. (Tomate).

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 und 3)

Untersuchungen

(1) Die amtlichen Untersuchungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a haben sich nach der Biologie des Schadorganismus und den besonderen Produktionssystemen im Lande zu richten und umfassen:

1. bei Kartoffeln:

- Besichtigung des Bestandes zu geeigneten Zeitpunkten und/oder Beprobung von Pflanz- und anderen Kartoffeln während der Vegetationsperiode oder in den Lagern. Diese Proben sind einer amtlichen Augenscheinprüfung zu unterziehen, bei der die Knollen aufgeschnitten werden;
- und
- bei Pflanzkartoffeln und gegebenenfalls bei anderen Kartoffeln amtliche Laboruntersuchung nach dem Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Ya-

buuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006, S. 36;

2. bei Tomaten:

- Besichtigung des Bestandes zumindest bei den Pflanzen, die zur Wiederanpflanzung für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, zu geeigneten Zeitpunkten.

(2) Die Mitteilung der in § 2 Abs. 3 genannten amtlichen Untersuchungen hat folgende Einzelheiten zu enthalten:

1. im Falle von Untersuchungen bei Kartoffeln:

- geschätzte Gesamtanbaufläche in Hektar mit Pflanz- und anderen Kartoffeln;
- Aufschlüsselung nach Pflanzkartoffeln (verschiedene Kategorien) und Speise- bzw. Wirtschaftskartoffeln, gegebenenfalls nach Regionen;
- Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen für die Untersuchung;
- Anzahl der Feldbesichtigungen;
- Anzahl der Augenscheinprüfungen von Knollen (und Probenumfang);

2. im Falle von Untersuchungen an den Beständen zumindest bei den Tomatenpflanzen, die zur Wiederanpflanzung für gewerbliche Zwecke bestimmt sind:

- geschätzte Gesamtzahl der Pflanzen;
- Anzahl der Augenscheinprüfungen;

3. im Falle von Untersuchungen bei anderen Wirtspflanzen als Kartoffeln und Tomaten einschließlich Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse:

- Arten;
- Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen;
- beprobte Fläche bzw. beprobtes Gewässer;
- Analyseverfahren;

4. im Falle von Untersuchungen von Wasser und Abwässern industrieller Verarbeitung- oder Verpackungsanlagen:

- Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen;
- beprobte Fläche, beprobtes Gewässer bzw. beprobter Anlagenstandort;
- Analyseverfahren.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1)

(1) In jedem Verdachtsfall, in dem der/die nach dem Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006, S. 36, durchgeführte(n) Screeningtest(s) für das aufgeführte Pflanzenmaterial und für alle anderen Fälle positiv ausgefallen ist/sind und der bisher nicht nach den genannten Verfahren bestätigt bzw. entkräftet wurde, ist folgendes Material aufzubewahren und in geeigneter Form zu konservieren:

- alle Knollen der Stichprobe und, falls möglich, alle Pflanzen der Stichprobe,
- verbleibende Extrakte und weiteres für den (die) Screeningtest(s) vorbereitetes Material, zB Objektträger für Immunfluoreszenztest, und
- alle sachdienlichen Unterlagen, bis die genannten Verfahren vollständig abgeschlossen sind.

Mit Hilfe der zurückbehaltenen Knollen sind gegebenenfalls Sortenprüfungen vorzunehmen.

(2) Bei Bestätigung des Schadorganismus ist nach Ablauf des Meldeverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 folgendes Material für mindestens einen Monat aufzubewahren und in geeigneter Form zu konservieren:

- das in Abs. 1 genannte Material,
- gegebenenfalls eine mit Knollen- oder Pflanzenextrakt beimpfte Probe infizierten Tomaten- oder Auberginenmaterials und
- die isolierte Schadorganismuskultur.

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 1)

Die in § 5 Abs. 1 lit. a Z 1 genannte Untersuchung hat sich gegebenenfalls auf folgende Parameter zu beziehen:

1. Produktionsorte,

- an denen Kartoffeln angebaut werden oder wurden, die klonal mit Kartoffeln verbunden sind, die sich als mit dem Schadorganismus befallen erwiesen haben;

- an denen Tomaten angebaut werden oder wurden, die aus derselben Saatgutpartie erwachsen sind wie die Tomaten, die sich als mit dem Schadorganismus befallen erwiesen haben;
 - an denen Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden oder wurden, die wegen Verdachts des Auftretens des Schadorganismus der amtlichen Kontrolle unterstellt wurden;
 - an denen Kartoffeln angebaut werden oder wurden, die klonal mit Kartoffeln verbunden sind, die an mit dem Schadorganismus befallenen Erzeugungsorten angebaut wurden;
 - an denen Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden und die in der Nachbarschaft zu befallenen Erzeugungsorten liegen, einschließlich solcher, an denen Anbaugeräte und -einrichtungen direkt oder über einen gemeinsamen Vertragspartner gemeinsam genutzt werden;
 - an denen Oberflächengewässer zur Bewässerung oder Beregnung aus Quellen genutzt werden, die sich als mit dem Schadorganismus kontaminiert erwiesen haben oder die der Kontamination mit dem Schadorganismus verdächtig sind;
 - an denen Oberflächengewässer zur Bewässerung oder Beregnung aus einer Quelle genutzt werden, die gemeinsam mit Produktionsorten benutzt wird, die sich als mit dem Schadorganismus kontaminiert erwiesen haben oder die der Kontamination mit dem Schadorganismus verdächtig sind;
 - die von Oberflächengewässern überflutet sind oder waren, die sich als mit dem Schadorganismus kontaminiert erwiesen haben oder die der Kontamination mit dem Schadorganismus verdächtig sind, und
2. Oberflächengewässer,
- die zur Bewässerung oder Beregnung von Feldern oder Produktionsorten, die sich als mit dem Schadorganismus kontaminiert erwiesen haben, genutzt werden oder diese überflutet haben.

Anlage 5

(zu § 5 Abs. 1 und 2)

(1) Faktoren, die bei der Bestimmung des Ausmaßes des wahrscheinlichen Befalls gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 3 und § 5 Abs. 1 lit. c Z 3 zu berücksichtigen sind:

- das aufgeführte Pflanzenmaterial, das an einem Produktionsort angebaut wurde, der

gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurde;

- Produktionsorte mit produktionstechnischer Verbindung zu dem aufgeführten Pflanzenmaterial, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurde, einschließlich solcher, an denen Anbaugeräte und -einrichtungen direkt oder über einen gemeinsamen Vertragspartner gemeinsam genutzt werden;
- das aufgeführte Pflanzenmaterial, das an den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Produktionsorten angebaut wurde oder an solchen Produktionsorten in dem Zeitraum anwesend war, in dem das aufgeführte Pflanzenmaterial, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurde, an den im ersten Gedankenstrich genannten Produktionsort anwesend war;
- Räumlichkeiten, in denen das aufgeführte Pflanzenmaterial von den in den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Produktionsorten behandelt wird;
- Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstige Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, die mit dem aufgeführten Pflanzenmaterial, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurde, in Berührung gekommen sein könnten;
- jegliches aufgeführte Pflanzenmaterial, das in den im vorstehenden Gedankenstrich bezeichneten Einrichtungen oder Berührungsgegenständen vor deren Reinigung oder Desinfizierung gelagert wurde oder damit in Berührung gekommen ist;
- als Ergebnis der Untersuchungen und des gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 1 im Falle von Kartoffeln diejenigen Knollen oder Pflanzen mit geschwisterlicher oder elterlicher klonaler Beziehung zu dem aufgeführten Pflanzenmaterial, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurde bzw. im Falle von Tomaten diejenigen Pflanzen, die aus dem gleichen Saatgut wie das Pflanzenmaterial erwachsen sind, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurde und bei denen, auch wenn sie vielleicht mit negativem Ergebnis auf den Erreger hin untersucht worden sind, ein Befall auf Grund einer klonalen Verbindung wahrscheinlich erscheint; zur Überprüfung der Identität der kontaminierten und klonal verbundenen Knollen bzw. Pflanzen können Sortenprüfungen durchgeführt werden;
- Produktionsorte des aufgeführten Pflanzenmaterials, auf die im vorhergehenden Gedankenstrich Bezug genommen wird;

- Produktionsorte des aufgeführten Pflanzenmaterials, die mit Wasser bewässert oder beregnet werden, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. c Z 2 als kontaminiert erklärt wurde;
- aufgeführtes Pflanzenmaterial, das auf Feldern erzeugt wurde, welche von als kontaminiert bestätigten Oberflächengewässern überflutet wurden.

(2) Faktoren, die bei der Bestimmung der möglichen Verbreitung gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 4 und § 5 Abs. 1 lit. c Z 3 zu berücksichtigen sind:

1. in den Fällen gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 4:
 - die Nähe anderer Produktionsorte, an denen das aufgeführte Pflanzenmaterial angebaut wird;
 - gemeinsame Erzeugung und Verwendung von Pflanzkartoffelbeständen;
 - Produktionsorte, an denen das aufgeführte Pflanzenmaterial mit Oberflächenwasser bewässert oder beregnet wird und an denen die Gefahr der Abschwemmung oder Überflutung von Produktionsorten besteht, die gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurden;
2. in den Fällen, in denen Oberflächengewässer gemäß § 5 Abs. 1 lit. c Z 2 als kontaminiert erklärt wurden:
 - Produktionsorte, an denen das aufgeführte Pflanzenmaterial unmittelbar neben dem als kontaminiert erklärten Oberflächengewässer angebaut wird oder die von diesem Oberflächengewässer überflutet werden können;
 - jedes einzelne Bewässerungsbecken, das mit dem als kontaminiert erklärten Oberflächengewässer in Verbindung steht;
 - Gewässer, die an das für kontaminiert erklärte Oberflächengewässer angeschlossen sind, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - Richtung und Fließgeschwindigkeit des für kontaminiert erklärten Gewässers;
 - Vorhandensein von Unkrautwirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse.

(3) Die Einzelheiten der Mitteilung gemäß § 5 Abs. 2 umfassen:

- unmittelbar nach Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus durch Laboruntersuchungen zumindest folgende Angaben:

- für Kartoffeln:
 - a) Sortenbezeichnung der Kartoffelpartie,
 - b) Kartoffeltyp (Speise-, Wirtschaftskartoffel, Pflanzkartoffel usw.) und gegebenenfalls die Pflanzgutkategorie;
- für Tomatenpflanzen:

Sortenbezeichnung der Partie und gegebenenfalls der Kategorie.
- Unbeschadet der Verpflichtung zur Mitteilung von Verdachtsfällen hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Kulturpflanzen-schutzgesetz – K-KPSG, LGBL. Nr. 53/2001, in deren Bereich der Verdacht bestätigt wurde, sofern die Gefahr der Kontamination von aufgeführtem Pflanzenmaterial aus anderen oder in andere Mitgliedstaaten besteht, den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich die Angaben mitzuteilen, die sie zur Erfüllung der Anforderungen von § 5 benötigen, insbesondere:
 - a) Sortenbezeichnung der Kartoffel- bzw. Tomatenpartie,
 - b) Name und Anschrift vom Versender und Empfänger,
 - c) Lieferdatum der Kartoffel- bzw. Tomatenpartie,
 - d) Größe der gelieferten Kartoffel- bzw. Tomatenpartie,
 - e) eine Kopie des Pflanzenpasses oder zumindest die Pflanzenpassnummer oder gegebenenfalls die Zulassungsnummer des Kartoffelerzeugers oder Händlers sowie eine Kopie des Lieferscheins.

Die Kommission ist unverzüglich zu unterrichten, sobald diese Angaben vorliegen.

(4) Die Einzelheiten der zusätzlichen Mitteilung nach § 5 Abs. 2 haben nach Abschluss aller Untersuchungen für jeden einzelnen Fall folgende Angaben zu umfassen:

- a) Datum der Befallsbestätigung,
- b) kurze Beschreibung der zur Identifizierung des Befallsursprungs und einer etwaigen Verbreitung des Befalls durchgeführten Untersuchungen,
- c) Informationen über die identifizierte(n) oder vermutete(n) Ursache(n) des Befalls,
- d) Einzelheiten über das Ausmaß des erklärten Befalls, einschließlich der Zahl der betroffenen Produktionsorte und für Kartoffeln der Anzahl der Partien mit Angabe der Sorte und, falls es sich um Pflanzkartoffeln handelt, der Kategorie,
- e) Einzelheiten über die Abgrenzung der Sicherheitszone, einschließlich der Zahl derjenigen Produktionsorte, die zwar nicht als befallen erklärt, jedoch in die Zone einbezogen wurden,

- f) Einzelheiten über die Kontaminationserklärung von Gewässern, einschließlich Name und geografische Lage des Gewässers sowie des Geltungsbereichs der Kontaminationserklärung/des Bewässerungsverbots,
- g) für jede als kontaminiert erklärte Tomatenpflanzensendung oder -partie die Zeugnisse gemäß Artikel 13 Abs. 1 Z ii der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, und die Pflanzenpassnummer gemäß der Auflistung des Anhangs V Teil A Abschnitt I Nr. 2.2 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1,
- h) sonstige Informationen zu den bestätigten Ausbrüchen, die die Kommission gegebenenfalls anfordert.

Anlage 6

(zu § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4)

(1) Als Maßnahme im Sinne von § 6 Abs. 1 gelten:

- die Verwendung als Tierfutter nach einer Hitzebehandlung, die die Gefahr des Überlebens des Schadorganismus ausschließt, oder
- die Entsorgung in einer nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassenen, speziell für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, bei der keine erkennbare Gefahr besteht, dass der Schadorganismus in die Umwelt entweicht, zB durch Versickerung in Agrarflächen oder Kontakt zu Oberflächengewässern, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen genutzt werden könnten, oder
- das Verbrennen oder
- die industrielle Verarbeitung durch direkte, unverzügliche Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen,

wobei keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus festgestellt wurde, und mit einem System, das die Reinigung und Desinfizierung zumindest der den Betrieb verlassenden Fahrzeuge ermöglicht, oder

- andere Maßnahmen, sofern keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus festgestellt wurde; diese Maßnahmen und ihre Begründung sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Jeder verbleibende Abfall, der sich aus vorstehenden Maßnahmen ergibt oder damit im Zusammenhang steht, ist anhand amtlich zugelassener Verfahren nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, gemäß Anhang VII der gegenständlichen Richtlinie zu entsorgen.

(2) Die sachgerechte Verwendung bzw. Entsorgung des in § 6 Abs. 2 aufgeführten Pflanzenmaterials hat, wie nachstehend beschrieben, unter Kontrolle der Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG, LGBL. Nr. 53/2001, zu erfolgen, wobei die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zu unterrichten sind, um sicherzustellen, dass die Kontrolle konsequent durchgeführt wird und die im ersten und im zweiten Gedankenstrich genannten Abfallentsorgungsanlagen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die Kartoffeln verpackt oder verarbeitet werden sollen, zugelassen sind, wobei die innerstaatliche Zulassung nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, erfolgt.

1. Im Falle von Kartoffelknollen:

- Verwendung als Speisekartoffeln, die zur unmittelbaren Lieferung und Verwendung so verpackt sind, dass ein Umpacken nicht erforderlich ist, an einem Ort mit geeigneten Abfallentsorgungsanlagen. Kartoffeln, die zum Anpflanzen bestimmt sind, dürfen nur dann am selben Ort gehandhabt werden, wenn sie separat bzw. nach entsprechender Reinigung und Desinfektion der Anlagen behandelt werden oder
- Verwendung als Wirtschaftskartoffeln, die zur unmittelbaren und sofortigen Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit geeigneten Abfallentsorgungsanlagen und mit einem System, das die Reinigung und Desinfektion zumindest der

den Betrieb verlassenden Fahrzeuge ermöglicht, bestimmt sind oder

- andere Verwendung oder Entsorgung, sofern keine erkennbare Gefahr der Verbreitung des Schadorganismus festgestellt wurde sowie vorbehaltlich der Genehmigung durch die vorgenannte Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG, LGBL Nr. 53/2001.

2. Im Falle von anderen Pflanzenteilen einschließlich Stängel und Blattabfall:

- unschädliche Beseitigung oder
- andere Verwendung oder Entsorgung, sofern keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus festgestellt wurde sowie vorbehaltlich der Genehmigung durch die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG, LGBL Nr. 53/2001.

(3) Die geeigneten Verfahren zur Entseuchung der im § 6 Abs. 3 genannten Berührungsgegenstände haben die Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion zu umfassen, damit sichergestellt ist, dass keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht; diese Maßnahmen sind unter Aufsicht der Behörde durchzuführen.

(4) In der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 4 und lit. c Z 3 abgegrenzten und im § 6 Abs. 4 genannten Sicherheitszone hat die Behörde folgende Maßnahmen zu treffen:

(4.1) In Fällen, in denen Produktionsorte gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurden:

a) auf einer Anbaufläche oder in einer Einheit für geschützte Pflanzenerzeugung, die gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärt wurde, entweder

aa) mindestens in den vier auf die Befallserklärung folgenden Anbaujahren:

- Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffel- und Tomatendurchwuchses sowie anderer Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, und
- Verzicht auf den Anbau von
 - Kartoffelknollen, Kartoffelpflanzen oder Direktsaat,
 - Tomatenpflanzen und -samen,
 - unter Berücksichtigung der biologischen Eigenart des Schadorganismus:
 - anderen Wirtspflanzen,
 - Brassica-Arten, bei denen nachweislich die Gefahr des Überlebens des Schadorganismus besteht,

– Kulturen, bei denen nachweislich die Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht;

- in der ersten auf den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Zeitraum folgenden Kartoffel- oder Tomatenbausaison und unter der Bedingung, dass die Anbaufläche bei den amtlichen Kontrollen, die zumindest in den zwei vor der Pflanzung liegenden Anbaujahren durchgeführt wurden, als frei von Kartoffel- und Tomatendurchwuchs sowie von anderen Wirtspflanzen, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, befunden wurde:

– im Falle von Kartoffeln: Genehmigung nur für die Erzeugung von Speise- und Wirtschaftskartoffeln,

– im Falle von Kartoffeln und Tomaten: Testen geernteter Kartoffelknollen bzw. Tomatenpflanzen nach dem Verfahren von Anlage 2;

- in der auf die im vorstehenden Gedankenstrich genannte Anbausaison folgenden Kartoffel- oder Tomatenbausaison unter Einhaltung einer geeigneten Fruchtfolge, die mindestens zwei Jahre umfasst, wenn Pflanzkartoffeln erzeugt werden sollen, Durchführung einer amtlichen Erhebung gemäß § 2 Abs. 1 oder

bb) in den fünf auf die Befallserklärung folgenden Anbaujahren:

- Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffel- und Tomatendurchwuchses sowie anderer natürlich vorkommender Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, und
- in den ersten drei Jahren dieses Zeitraums entweder Schwarzbrache oder Anbau von Getreide entsprechend dem festgestellten Risiko oder Dauerweide mit häufigem Kurzschnitt oder Intensivbeweidung oder Gräsermengengewinnung sowie in den darauf folgenden beiden Jahren Anbau von Nichtwirtspflanzen, die keine erkennbare Gefahr des Überlebens oder der Verschleppung des Schadorganismus darstellen;
- in der ersten auf den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Zeitraum folgenden Kartoffel- oder Tomatenbausaison und unter der Bedingung, dass die Anbaufläche im Rahmen der amtlichen Kontrollen, die zumindest in den zwei vor der Pflanzung liegenden Anbaujahren durchgeführt wurden, als

frei von Kartoffel- und Tomatendurchwuchs sowie von anderen Wirtspflanzen, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, befunden wurde:

- im Falle von Kartoffeln: Genehmigung für die Erzeugung von Pflanz- oder Speise- und Wirtschaftskartoffeln,
 - Testen geernteter Kartoffelknollen bzw. Tomatenpflanzen nach dem Verfahren von Anlage 2.
- b) Auf allen anderen Anbauflächen des befallenen Produktionsortes unter der Bedingung, dass sich die Behörde vergewissert hat, dass kein Risiko von Kartoffel- oder Tomatenpflanzendurchwuchs und anderen natürlichen Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, besteht, sind
- in dem auf die Kontaminationserklärung folgenden Anbaujahr
 - entweder keine Kartoffelknollen, Kartoffelpflanzen oder Direktsaat oder andere Wirtspflanzen des Schadorganismus anzupflanzen bzw. zu säen oder
 - im Falle von Kartoffelknollen nur zertifizierte Pflanzkartoffeln zur ausschließlichen Erzeugung von Speise- und Wirtschaftskartoffeln anzupflanzen,
 - im Falle von Tomatenpflanzungen nur Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Abl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, entsprechen, zur ausschließlichen Erzeugung von Tomatenfrüchten anzupflanzen,
 - im zweiten Anbaujahr nach dem Jahr der Befallserklärung
 - im Falle von Kartoffeln nur zertifizierte Pflanzkartoffeln oder Pflanzkartoffeln, die amtlich auf Freisein von Schleimkrankheit getestet und unter amtlicher Kontrolle an anderen als den befallenen Produktionsorten angebaut wurden, zur Erzeugung von Pflanz- oder Speise- und Wirtschaftskartoffeln anzubauen,
 - im Falle von Tomaten nur Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen der Richtlinie 2000/29/EG entsprechen, oder bei vegetativer Vermehrung aus Tomatenpflanzen aus solchem Saatgut, die unter amtlicher Kontrolle an anderen als den befallenen Produktionsorten angebaut wurden, zur Erzeugung von Tomatenpflanzen oder -früchten anzubauen;
 - zumindest im dritten auf die Befallserklärung folgenden Anbaujahr:
 - im Falle von Kartoffeln nur zertifizierte Pflanzkartoffeln oder Pflanzkartoffeln, die unter amtlicher Kontrolle aus zertifizierten Pflanzkartoffeln erzeugt wurden, zur Erzeugung von entweder Pflanz- oder Speise- und Wirtschaftskartoffeln anzubauen,
 - im Falle von Tomaten nur Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen der Richtlinie 2000/29/EG entsprechen, oder Tomatenpflanzen, die unter amtlicher Kontrolle aus solchen Pflanzen erzeugt wurden, zur Erzeugung von Tomatenpflanzen oder -früchten anzubauen;
 - in jedem der unter den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Anbaujahren Maßnahmen zu treffen, um Durchwuchs von Kartoffeln und anderen natürlich vorkommenden Wirtspflanzen des Schadorganismus auszurotten, falls sie vorhanden sind, und auf jeder Kartoffelanbaufläche geerntete Kartoffeln amtlich zu testen;
- c) unmittelbar nach der Kontaminationserklärung gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 und nach dem ersten darauffolgenden Anbaujahr sind
- alle Geräte und Lagerräume am Produktionsort, die zur Kartoffel- bzw. Tomatenerzeugung genutzt werden, zu reinigen und gegebenenfalls nach geeigneten Verfahren zu desinfizieren,
 - gegebenenfalls amtliche Kontrollen von Bewässerungs- und Beregnungsprogrammen, einschließlich entsprechender Verbotsregelungen, durchzuführen, um eine Verschleppung des Schadorganismus zu verhindern;
- d) in einer gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 2 als befallen erklärten Einheit mit geschützter Pflanzenerzeugung, bei der ein vollständiger Austausch des Kultursubstrats möglich ist,
- ist auf den Anbau von Kartoffelknollen, Kartoffelpflanzen oder Direktsaat oder anderen Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Tomatenpflanzen und Samen, zu verzichten, bis die Pro-

duktionseinheit amtlich überwachten Maßnahmen zur Vernichtung des Schadorganismus und zur Beseitigung sämtlicher Wirtspflanzen, einschließlich zumindest eines vollständigen Austausches des Kultursubstrats nebst Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion der genannten Einheit sowie aller Ausrüstungen, unterzogen und im Anschluss daran von der Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Kulturpflanzen-schutzgesetz – K-KPSG, LGBl. Nr. 53/2001, für den Kartoffel- bzw. Tomatenanbau zugelassen wurde; hierbei

- sind im Falle der Kartoffelerzeugung zertifizierte Pflanzkartoffeln, Miniknollen oder Mikropflanzen zu verwenden, die von untersuchtem Ausgangsmaterial abstammen,
- sind im Falle der Tomatenerzeugung Samen, die den Anforderungen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, entsprechen oder, bei vegetativer Vermehrung, Tomatenpflanzen aus solchen Samen zu verwenden, die unter amtlicher Kontrolle angebaut wurden,
- hat eine amtliche Kontrolle der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme, einschließlich gegebenenfalls der Verhängung eines Bewässerungs- und Beregnungsverbots, zur Verhinderung der Ausbreitung des Schadorganismus zu erfolgen.

(4.2) Unbeschadet der unter Abs. 4.1 aufgeführten Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten in der abgegrenzten Sicherheitszone dafür zu sorgen, dass

- a) unmittelbar nach der Kontaminationserklärung in den Betrieben die Maschinen und Lagerräume, die für die Erzeugung von Kartoffeln bzw. Tomaten verwendet wurden, gegebenenfalls gemäß den in Abs. 3 genannten Verfahren gereinigt und desinfiziert werden;
- b) sofort und mindestens für die Dauer der auf die Befallserklärung folgenden drei Anbaujahre,
- aa) sofern eine Sicherheitszone gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 4 abgegrenzt wurde,
 - die Betriebe, die Kartoffelknollen oder Tomaten anbauen, lagern oder umschlagen, sowie die Betriebe, die Maschinen für die Kartoffel- und Tomatenerzeu-

gung vertraglich zur Verfügung stellen, von der Behörde überwacht werden;

- vorgeschrieben ist, dass in dieser Sicherheitszone für alle Kartoffelkulturen ausschließlich zertifiziertes Pflanzgut oder unter amtlicher Überwachung erwachsenes Pflanzgut angepflanzt wird und die Pflanzkartoffeln, die an gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z 3 als wahrscheinlich befallen eingestuft Produktionsorten angebaut wurden, nach der Ernte getestet werden;
 - vorgeschrieben ist, dass in allen Betrieben der Sicherheitszone der Umgang mit geernteten Pflanzkartoffeln und Speise- sowie Wirtschaftskartoffeln getrennt gehalten wird oder dass zwischen den Arbeitsgängen für Pflanz- sowie Speise- und Wirtschaftskartoffeln Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden;
 - vorgeschrieben ist, dass für alle Tomatenkulturen in der Sicherheitszone ausschließlich Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, entsprechen oder bei vegetativer Vermehrung aus Tomatenpflanzen aus solchem Saatgut, das unter amtlicher Kontrolle angebaut wurde, angepflanzt werden;
 - eine amtliche Erhebung gemäß § 2 Abs. 1 durchgeführt wird;
- bb) sofern Oberflächenwasser gemäß Anlage 5 Abs. 2 als kontaminiert erklärt wird oder als Ausbreitungsmöglichkeit für den Schadorganismus gilt,
- zu geeigneten Zeitpunkten eine jährliche Untersuchung durchgeführt wird, einschließlich Beprobung des Oberflächengewässers und gegebenenfalls von Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse in den betreffenden Wasserquellen sowie eine Untersuchung nach den maßgeblichen Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur

Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006, S. 36, für das aufgeführte Pflanzenmaterial und für andere Fälle;

- amtliche Kontrollen der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme eingeführt werden, einschließlich der Verhängung eines Verbots der Bewässerung und Beregnung des aufgeführten Pflanzenmaterials und gegebenenfalls anderer Wirtspflanzen mit als kontaminiert erklärtem Wasser zwecks Verhinderung der Ausbreitung des Schadorganismus. Dieses Verbot ist auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten jährlichen Untersuchung zu überprüfen, und Kontaminationserklärungen sind zu widerrufen, wenn sich die Behörde vergewissert hat, dass das Oberflächengewässer nicht mehr kontaminiert ist. Die Verwendung von Wasser, für das eine Verbotsregelung gilt, ist vorbehaltlich der amtlichen Kontrolle zu Zwecken der Bewässerung und Beregnung von Wirtspflanzen zu gestatten, soweit nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassene Verfahren angewandt werden, die die Eliminierung des Schadorganismus gewährleisten und seine Verschleppung verhüten,
 - bei Kontamination von Abwässern amtliche Kontrollen der Entsorgung des Abfalls und der Abwässer industrieller Verarbeitungs- oder Verpackungsbetriebe, die mit dem aufgeführten Pflanzenmaterial umgehen, durch die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG, LGBl. Nr. 53/2001, eingeführt werden;
- c) gegebenenfalls ein Programm aufgestellt wird, um alle Pflanzkartoffelbestände in angemessener Zeit auszutauschen.

Anlage 7 (zu § 6)

Die amtlich zugelassenen Abfallentsorgungsverfahren gemäß Anlage 6 müssen nachstehende Bedingungen erfüllen, um jede erkennbare Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus auszuschalten:

(1) Kartoffel- und Tomatenabfälle (einschließlich verworfener Kartoffeln und Tomaten und Kartoffelschalen) sowie andere feste Abfälle im Zusammenhang mit den Kartoffeln

und Tomaten (einschließlich Erde, Steinen und anderem Material) sind wie folgt zu entsorgen:

- entweder durch Entsorgung in einer nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassenen, speziell für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, bei der keine erkennbare Gefahr besteht, dass der Schadorganismus zum Beispiel durch Versickerung in Agrarflächen oder Kontakt zu Oberflächengewässern, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen genutzt werden könnten, in die Umwelt entweicht. Der Abfall muss direkt zur Anlage verbracht werden und dabei so verpackt sein, dass keine Gefahr des Abfallverlustes besteht, oder
- durch Verbrennen oder
- durch andere Maßnahmen, sofern nachweislich keine erkennbare Gefahr der Ausbreitung des Schadorganismus besteht; diese Maßnahmen sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

(2) Abwässer: Vor der Entsorgung sind Abwässer, die Schwimmstoffe enthalten, Filtern oder Absetzbecken zuzuleiten, um sie von diesen Schwimmstoffen zu reinigen. Die dabei anfallenden Feststoffe sind gemäß Abs. 1 zu entsorgen.

Anschließend sind die Abwässer wie folgt zu behandeln:

- vor der Entsorgung mindestens dreißigminütige Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 60° C oder
- anderweitige nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2007, amtlich zugelassene und überwachte Entsorgung, so dass keine erkennbare Gefahr besteht, dass die Abwässer mit landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wasserquellen, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen genutzt werden könnten, in Berührung kommen könnten. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen.

Die in dieser Anlage beschriebenen Möglichkeiten gelten auch für Abfälle im Zusammenhang mit der Bearbeitung, Beseitigung und Verarbeitung kontaminierter Partien.

68. Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. September 2007, Zahl: 14-Ges-69/3/2007, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 7 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 1997, Zahl: 14-Ges-69/8/97, über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen, LGBL. Nr. 61/1997, zuletzt geändert

durch LGBL. Nr. 3/2007, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Z 2 wird in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See die Wortfolge „Badestelle Bad Weber Steindorf“ durch die Wortfolge „Badestelle Gemeinestrandbad Bodensdorf“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Kärnten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

